



# Fressmaschinen

Mit Saug-Druck-Tankfahrzeugen ist der Transport flüssiger, pastöser und staubförmiger Produkte ohne fremde Hilfe möglich. Vor allem in der Entsorgungsbranche sind sie nicht mehr wegzudenken.

Die letzte Änderung des europäischen Abfallartenkataloges (EAK) zum 1. Januar 2002 betraf auch viele Abfälle, die in Saug-Druck-Tanks befördert werden. Ohne Übergangsfrist müssen seitdem alle Entsorgungsnachweise, Begleitscheine und Annahmeerklärungen mit den neuen Abfallbegriffen und/oder neuen Abfallschlüsselnummern geführt werden. Da hier die nach Landesrecht zuständigen Stellen unterschiedlich vorgegangen sind, erfolgte die bundesweite Umsetzung nicht immer reibungslos.

**Mengenangabe.** Der nach Abfallrecht geforderte Begleitschein oder Übernahmeschein enthält auch die Angaben über Absender, Empfänger und transportierte Menge und kann somit gut als Beförderungspapier genutzt werden. Die noch per Duldungserlass

vom 11. Dezember 2001 anwendbare Ausnahme 55 der GGAV (siehe Kasten) erlaubt zwar den Verzicht auf die Ermittlung der Menge. Doch das in diesem Fall weit schärfere Abfallrecht fordert wieder die Mengenangabe.

**Unterweisung.** Da beim Einsatz von Saug-Druck-Tankfahrzeugen stets von einem Umgang mit Gefahrstoffen ausgegangen werden muss ist die Unterweisung des Personals zwingend erforderlich. Die gemäß § 20 und § 21 der Gefahrstoffverordnung mindestens einmal jährlich durchzuführenden Unterweisungen müssen auf alle Stoffe, mit denen umgegangen wird, abgestellt sein und schriftlich dokumentiert werden. Die Mitgabe von Betriebsanweisungen auf dem Fahrzeug ist empfehlenswert. Bei den Anlagen, in denen mit Saug-Druck-Tankfahrzeugen Stoffe abgeholt werden, kann u. U. das

Bundesimmissionsschutzgesetz Anwendung finden. In den Entsorgungsanlagen ist seine Anwendung in aller Regel verbindlich.

**Auch Gefahrgut?** So betrachtet ist das Gefahrgutrecht für die Beförderung von Abfällen in Saug-Druck-Tanks fast nebensächlich. Doch aufgepasst: Der Abfall muss vor der Beförderung gefahrgutrechtlich klassifiziert werden. Die häufig genutzte UN-Nummer 1993 wartet dann auch gleich mit der durch das ADR 2001 eingeführten Sondervorschrift 640 auf. Diese fordert die Angabe des Dampfdruckes und Flammpunktes im Beförderungspapier. Alternativ kann die Multilaterale Vereinbarung M 121 als Vorgriff auf das ADR 2003 genutzt werden welche diese Einträge in codierter Form erlaubt (siehe auch „Gefahr/gut“ März 2002, Seite 10).

Der Saug-Druck-Tank selbst darf ein festverbundener oder ein Aufsetztank sein und ist durch Kapitel 6.10 (ehem. Anhang B.1e/Rn 215.000 ff) definiert. Die Abschnitte 6.10.2 und 6.10.3 legen die Bauvorschriften fest. So muss der Tank einem Überdruck von mind. 400 kPa (4 bar) und einem Unterdruck von 100 kPa (1 bar) Stand halten. Bei eingebauten Schubkolben fordert Unterabschnitt 6.10.3.6 dass der Betriebsüberdruck 100 kPa (1 bar) nicht überschritten werden darf und Anschlagvorrichtungen



Foto: Oliver Rompf

für den Kolben eingebaut sein müssen. Der Werkstoff des Kolbens darf keine Zündquellen entstehen lassen. Zusätzlich ist ein Sicherheitsventil erforderlich, welchem eine Berstscheibe vorgeschaltet werden muss.

**Berstscheibe.** Unter ungünstigen Umständen kann sich im Tank eine Explosion ereignen. Dann soll das Sicherheitsventil den Druck gefahrlos nach außen leiten. Die Berstscheibe soll die Kontrolle ermöglichen, ob das Ventil angesprochen hat. Hersteller wie die nordrheinwestfälische Schrader Fahrzeugbau GmbH gehen noch einen Schritt weiter: Mit einem zwischengeschalteten Manometer wird der aufgetretene Druck dokumentiert. Das Manometer, welches mit einem Schleppzeiger ausgestattet ist, zeigt manipulationssicher an, welchen Kräften der Tank ausgesetzt war.

**Nachrüstung.** Saug-Druck-Tankfahrzeuge, die noch nicht über Sicherheitsventil und Berstscheibe verfügen und nach wie vor betrieben werden, müssen nachgerüstet werden. Sollte das 2001er ADR Anwendung finden und nur bezüglich dieser Nachrüstung ein Verstoß vorliegen, findet z. B. in Niedersachsen das Opportunitätsprinzip Anwendung. Von einer Ahndung wird hier abgesehen.

**Ausnahmen.** Gemäß Absatz 4.3.2.2.4 ADR müssen Tanks entweder zu

höchstens 20% oder mindestens 80% befüllt sein wenn keine Trenn- oder Schwallwände eine Unterteilung in Abteile unter 7.500 l vornehmen. In der Entsorgung ist dies problematisch. Hierfür kann noch die Ausnahme 63 der GGAV genutzt werden (siehe auch „Gefahr/gut“ Januar 2002, Seite 7), die

### Ausnahme 55 GGAV

Der Duldungserlass soll bis zum Inkraft-Treten der neuen GGAV genutzt werden dürfen. Der derzeitige Stand der GGAV lautet: Die Ausnahme 55 wird voraussichtlich in sehr ausgedünnter Form als Ausnahme Nr. 18 eingeführt. Der Verzicht auf die Angabe der Mengen beförderter Gefahrgüter soll aber erhalten bleiben (Stand März 2002). Die voraussichtliche Veröffentlichung der GGAV ist für das 2. Quartal 2002 geplant.

einen Befüllungsgrad unter 80% erlaubt. Tanks, die so eingesetzt werden sollen, müssen aber über eine Explosionsdruckstoßfestigkeit von 1 Mpa (10 bar) verfügen und der TRT 011 „Saug-Druck-Tankfahrzeuge“ entsprechen. Dafür ist die Berstscheibe nicht erforderlich. Die im Entwurf befindliche Ausnahme 22 soll dies künftig ohne Verweis auf die TRT 011 durch eigene Vorschriften regeln, was eine echte Erleichterung darstellt. Für weitere Übergangsfristen sind je nach

Bauart und -jahr die Abschnitte 1.6.3 bis 1.6.5 maßgeblich. Hinsichtlich der Trägerfahrzeuge können übrigens Eintragungen in der Bescheinigung der besonderen Zulassung (ehem. B.3-Bescheinigung) erforderlich werden.

**Massig Masse.** Ein Problem bei den Saug-Druck-Tankfahrzeugen ist die Nutzlast. Mitzuführende und explosionsdruckstoßfeste Pumpen und Armaturen schmälern diese. „Um wirklich wirtschaftlich zu arbeiten, müsste ein Saug-Druck-Tankfahrzeug 2-3 t mehr Nutzlast befördern können,“ erklärt Prokurist Horst Karl Sambrowsky von der Tönies Tankdienst GmbH aus Hannover, die seit über 50 Jahren in der Entsorgung tätig ist.

**Waagschale.** So muss der Betreiber des Tanks genau darauf achten, dass das Fahrzeug nicht überladen wird. Bei der Reinigung von Schlammfängen, die durchaus Benzin o. ä. enthalten können, erhöht sich somit die Dichte des Produktes schnell auf 2,5 g/m<sup>3</sup> und mehr. Dann machen 10m<sup>3</sup> ohne Probleme 25 t aus. Die Nutzung des gesamten Tankinhaltes ist somit unmöglich. Wägesysteme, die z. B. über die Luftfederung des Fahrzeuges arbeiten, können hier helfen. Ohne Wägung muss im Zweifelsfall das Fingerspitzengefühl der Fahrers ausreichen.

Oliver Rompf

Der Autor ist externer Gefahrgutbeauftragter und Sachverständiger für Abfall in Hannover.

Anzeige

1/8  
Stange

1/8  
Breuer